

# BESCHLUSSVORLAGE

|                       |                          |                   |                               |
|-----------------------|--------------------------|-------------------|-------------------------------|
|                       |                          |                   | <b>Vorlage-Nr.: B 24/0004</b> |
| <b>50 - Sozialamt</b> |                          |                   | <b>Datum: 03.01.2024</b>      |
| <b>Bearb.:</b>        | <b>Holstein, Michael</b> | <b>Tel.: -806</b> | <b>öffentlich</b>             |
| <b>Az.:</b>           |                          |                   |                               |

| Beratungsfolge         | Sitzungstermin    | Zuständigkeit       |
|------------------------|-------------------|---------------------|
| <b>Sozialausschuss</b> | <b>18.01.2024</b> | <b>Vorberatung</b>  |
| <b>Stadtvertretung</b> | <b>06.02.2024</b> | <b>Entscheidung</b> |

## Änderung Seniorenbeiratssatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung und die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt (Seniorenbeiratssatzung und Seniorenbeiratswahlordnung) in der Fassung der Anlage 1 und 2 zur Vorlage B 24/0004 wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Auf Initiative aus der Politik beschloss die Stadtvertretung am 17.05.1988 einstimmig die Einrichtung eines Seniorenbeirates (Grundsatzbeschluss).

Mit Wirkung vom 24.07.1989 galten zunächst Richtlinien für die Bildung eines Beirates für Norderstedter Senior\*innen. Die erste Wahl fand zum Stichtag 15.11.1989 statt.

Gemäß den Richtlinien bestand der Seniorenbeirat bei den Wahlen 1989 und 1993 aus 25 Mitgliedern. 10 Mitglieder wurden von sozialen Organisationen benannt, 15 Mitglieder von den wahlberechtigten Senior\*innen gewählt. Wahlberechtigt und wählbar waren nach der Richtlinie alle Einwohner\*innen, die in Norderstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet und das 60. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet hatten. Die wahlberechtigten Senior\*innen konnten bis zu 15 Stimmen vergeben.

1997 kam es zu einer Überarbeitung der bestehenden Richtlinien. Durch die Gesetzesnovelle 1995 der Gemeindeordnung wurde in § 47 d GO eingeführt, dass für die Bildung von Seniorenbeiräten eine Satzung erforderlich ist. Die politischen Gremien wollten aber bewusst keine Satzung erlassen, weil dem Seniorenbeirat keine formellen Antragsrechte (mit Einfluss auf die Tagesordnung der Gremien) eingeräumt werden sollten.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Seniorenbeirates kam es aber zu einer wesentlichen Änderung. In der Kommentierung zu § 47 d GO heißt es:

„Das Gesetz schreibt zwingend vor, dass die Beiratsmitglieder gewählt werden. Eine Benennung ist nicht zulässig.“

Insofern wurde die Benennung von Mitgliedern durch soziale Organisationen rausgenommen. Künftig wurden alle Mitglieder durch die wahlberechtigten Senior\*innen gewählt. Die Zahl der Mitglieder wurde auf Empfehlung des Landesseniorenbeirates gem. der im damali-

|                 |                     |             |  |                     |                     |
|-----------------|---------------------|-------------|--|---------------------|---------------------|
| Sachbearbeitung | Fachbereichsleitung | Amtsleitung | mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
|-----------------|---------------------|-------------|--|---------------------|---------------------|

gen § 8 GKWG vorgesehenen Anzahl der Sitze in der Stadtvertretung auf 21 Mitglieder festgelegt

Entsprechend der Regelung in der Richtlinie von 1989 wurde in der Richtlinie von 1997 auch die abzugebende Stimmenanzahl von 15 auf bis zu 21 Stimmen erhöht. Außerdem wurde mit aufgenommen, dass der Seniorenbeirat kein Organ der Stadt Norderstedt ist.

Die Richtlinie 1997 wurde am 02.09.1997 beschlossen. Bereits bei der Wahl 1997 zeigte sich aber, dass die Stimmenauszählung bei 21 abzugebenden Stimmen recht aufwendig war.

Daher wurde bereits 2001 der Versuch unternommen, eine Reduzierung der abzugebenden Stimmen in der Stadtvertretung zu erwirken, leider erfolglos.

In 2004 hatte der Seniorenbeirat angeregt, die bestehenden Richtlinien von 1997 durch eine Satzung abzulösen. Er empfahl, diese Satzung entsprechend der Mustersatzung des Landesseniorenbeirates abzufassen. Nach Beteiligung des Seniorenbeirates, des Rechtsamtes und des Sozialamtes beschloss die Stadtvertretung am 28.09.2004 die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt (Seniorenbeiratssatzung).

Die Seniorenbeiratswahl 2005 wurde dann schon entsprechend der neuen Satzung durchgeführt.

In § 5 Abs. 6 enthält die Seniorenbeiratssatzung 2004 (wie auch in der Richtlinie 1997 und auch in der Satzung von 2009) folgenden Hinweis:

„Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.“

Diese Regelung führte bei der Wahl 2005 (und auch später bei der Wahl 2017) zu einigen Einsprüchen, da angeblich das GKWG nicht korrekt angewandt wurde. Die Einsprüche richteten sich hauptsächlich gegen die verwendeten Vordrucke (Stimmzettel, Umschläge), die Berufung des Wahlvorstandes, das Bewerten ungültiger Stimmen etc.

Die eingelegten Einsprüche gegen die Seniorenbeiratswahlen wurde allesamt abgewiesen, da durch sie keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, die das Wahlergebnis beeinflusst hätten.

Aufgrund der Einsprüche kam es aber 2009 zu einer Änderung der Seniorenbeiratssatzung (u.a. Regelung zur Wahlprüfung). Ein erneuter Versuch, die Anzahl der abzugebenden Stimmen zu reduzieren (von 21 auf 7 Stimmen), verlief aber wieder ins Leere.

Zu den Einsprüchen hatte bereits 2006 der FB Recht ausgeführt, dass die Anwendung des GKWG nicht zwingend erforderlich ist. Bei Seniorenbeiräten handelt es sich um Gremien, die nicht Teil der kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Organisation der kommunalen Körperschaft sind. Sie werden vielmehr lediglich beratend tätig. Wegen dieses fehlenden Legitimationserfordernisses für die Beiräte ist auch die Möglichkeit gegeben, das Wahlverfahren für die Beiräte abweichend von den Regelungen irgendwelcher Wahlgesetze zu gestalten.

Die jüngeren Kommentierungen zum § 47 d GO empfehlen ebenfalls eine möglichst einfache Ordnung des Wahlverfahrens. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, die für die Wahl von Beiräten viel zu komplizierten Vorschriften des GKWG in Bezug zu nehmen.

So ist z. B. in 27 Abs. 1 GKWG geregelt, dass, wenn eine unmittelbare Bewerber\*in nach der Zulassung des Wahlvorschlages und vor Beginn der Wahl stirbt, die Wahl in dem betroffenen Wahlkreis abzusagen und zu verschieben ist. Da für die Seniorenbeiratswahl nur ein Wahlbezirk (nämlich Norderstedt) vorgesehen ist, erscheint die Anwendung dieser Vorschrift bei

mehreren Kandidat\*innen nicht sinnvoll. Daher die Regelung in § 12 der Wahlordnung, die auch im Falle eines Todes anzuwenden ist.

Nach Ansicht der Verwaltung war es seit den Einsprüchen gegen die vorherigen Seniorenbeiratswahlen daher unerlässlich, die Seniorenbeiratssatzung (Anlage 1) neu zu fassen und in einer eigenständigen Wahlordnung (Anlage 2) das Wahlverfahren explizit darzustellen.

In der Satzung sind die grundlegenden organisatorischen Regelungen für den Seniorenbeirat (Rechtsstellung, Zusammensetzung und Wahl, Aufgaben, Vorstand, Häufigkeit der Sitzungen, Finanzierung, Datenschutz) geregelt.

Die Wahlordnung regelt dann differenziert das Wahlverfahren bzw. die Wahlmodalitäten.

Der Vorstand des Seniorenbeirates wurde bei der Entwicklung der Satzung und der Wahlordnung in vielen Gesprächen miteingebunden. In den meisten Punkten wurde ein Konsens erzielt.

Mit Schreiben vom 15.02.2023 (Anlage 3) wurde der Seniorenbeirat um eine abschließende Stellungnahme gebeten, die mit Schreiben vom 19.05.2023 (Anlage 4 nebst Anlagen) eingereicht wurde. Darin begrüßt er den Vorschlag, dass die Stadtpräsidentin die konstituierende Sitzung leiten wird. Den Hinweis zum Datenschutz hat die Verwaltung bereits in dem Satzungsentwurf geändert.

Bei den nachfolgenden Punkten ist der Seniorenbeirat jedoch anderer Meinung:

#### Erhöhung der Altersgrenze

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass Senior\*innen im Sinne der Satzung künftig alle Einwohner\*innen der Stadt Norderstedt sind, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht wie bisher das 60. Lebensjahr. Hier soll zum einen die gestiegene Lebenserwartung der heutigen Senior\*innen berücksichtigt werden. Zum anderen gibt es eine Vielzahl von 60 – bis 64jährige, die sich noch nicht als Senior\*innen fühlen. Dies sieht jedoch der Seniorenbeirat anders.

#### Wahlordnung - Anzahl der Wählerstimmen

Nach der jetzigen Seniorenbeiratssatzung hat jeder Wahlberechtigte bis zu 21 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme eine/r Bewerber\*in gegeben werden kann.

Die Anzahl der Wählerstimmen sollte auf 7 Stimmen reduziert werden. Der Seniorenbeirat wäre mit einer Reduzierung auf 12 Stimmen einverstanden. Warum die Verwaltung aber auf 7 Stimmen reduzieren möchte, soll folgende Auswertung der letzten Wahlen veranschaulichen:

| Wahl                                   | Wahlberechtigte | Wählende | Gültige Stimmen | Wahlbeteiligung |
|--|-----------------|----------|-----------------|-----------------|
| Seniorenbeiratswahl 2017               | 23.958          | 6.897    | 45.212          | 28,78%          |
| Gemeindewahl 2023                      | 64.619          | 27.386   | 27.231          | 42,40%          |
| Oberbürgermeisterinwahl 2017           | 64.777          | 19.931   | 19.931          | 31,20%          |
| Oberbürgermeisterinwahl 2023 Stichwahl | 65.012          | 24.169   | 24.065          | 37,20%          |

Diese Übersicht zeigt deutlich, dass bei der Seniorenbeiratswahl die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei der letzten OB-Wahl wurden 24.065 gültige Stimmen abgegeben, deutlich weniger.

Bei der Seniorenbeiratswahl 2017 wurden von den einzelnen Wähler\*innen im Durchschnitt 6,55 Stimmen verteilt. Deshalb schlägt die Verwaltung daher vor, die Anzahl der abzugebenden Stimmen pro Wähler\*in auf 7 zu begrenzen.

Die Verwaltung verspricht sich davon auch eine einfachere und schnellere Auszählung. Für die OB-Wahl standen 400 Wahlhelfer in 40 Wahllokalen zur Verfügung, bei der SB-Wahl 2017 nur 27 Wahlhelfer. Die Seniorenbeiratswahl aber ähnlich wie andere Wahlen zu organisieren, wäre zu aufwendig (Bereitstellung und Herrichtung der Wahllokale) und zu teuer (z.B. Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer\*innen, Kosten für die Wahllokale) und würde in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Wahl stehen. Wie bereits oben ausgeführt, ist der Seniorenbeirat nicht Teil der kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Organisation der Stadt Norderstedt. Er kann nur beratend agieren.

#### Anlagen

Anlage 1: Seniorenbeiratssatzung

Anlage 2: Seniorenbeiratswahlordnung

Anlage 3: Bitte um Stellungnahme

Anlage 4: Stellungnahme des Seniorenbeirates vom 19.05.2023 nebst Anlagen